

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Januar

1961

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachung:</b>		<b>Kirchliche Gesetze (Neufassung):</b>	
Bekanntgabe der Neufassung von kirchlichen Gesetzen	1	Die Zuruhesetzung und die Ruhe- standsbezüge der Geistlichen (Ruhegehaltsgesetz)	1
		Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen (Hinterbliebenen- versorgungsgesetz)	5
		Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten	8

### Bekanntmachung.

OKR. 2. 1. 1961  
Nr. 124  
Az. 22/0, 23/0

#### Bekanntgabe der Neu- fassung von kirchlichen Gesetzen

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel V Buchstabe c des kirchlichen Gesetzes, die Änderung der kirchlichen Gesetze über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 95) werden nachstehend neu bekanntgegeben:

- a) das **kirchliche Gesetz über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen - Ruhegehaltsgesetz** - vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 31) nebst Änderungen in der - vorbehaltlich § 6 Abs. 2 und 4 und § 18 - vom 1. Dezember 1958 an geltenden Fassung;

- b) das **kirchliche Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen - Hinterbliebenenversorgungsgesetz** - vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 35) nebst Änderungen in der - vorbehaltlich § 15 - vom 1. Dezember 1958 an geltenden Fassung.

Soweit im Ruhegehaltsgesetz die Paragraphennummer sich geändert hat, ist die bisherige Nummer in Klammern beigelegt.

Ferner wird auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 97) das **kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten** vom 21. 1./3. 11. 1949 (VBl. S. 2 und 51) in der vom 1. April 1959 an geltenden Fassung nachstehend neu bekanntgegeben.

### Kirchliche Gesetze (Neufassung).

#### \*Die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen - Ruhegehaltsgesetz -

Fassung vom 2. 1. 1961  
Az. 22/0

#### § 1

Ein Pfarrer kann seine Zuruhesetzung be-  
antragen,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,

2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

#### § 2

Ohne sein Ansuchen kann ein Pfar-  
rer in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen

oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,

3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,
4. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird,
5. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 (Vbl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1922 (Vbl. S. 30) gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

### § 3

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet der Landeskirchenrat endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Disziplinarverfahren tätig werdende Disziplinargericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer — auf Verlangen mündliches — Gehör zu gewähren. Außerdem soll der zuständige Dekan vorher unter Hinzuziehung von zwei anderen Pfarrern eine Aussprache mit dem betreffenden Pfarrer gehabt und darüber dem Landeskirchenrat berichtet haben. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.

(2) Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

### § 4

(1) Ein Pfarrer, der nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

(2) Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Geistliche erweislich bei Ausübung seines Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

(3) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die je-

weils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 5

Der Anspruch auf Ruhegehalt geht verloren, wenn der Berechtigte auf sein Amt verzichtet. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der trotz des Verzichts im Dienst der badischen Landeskirche verbleibt, bei der Genehmigung des Verzichts durch den Landeskirchenrat der Ruhegehaltsanspruch vorbehalten werden.

### § 6

(1) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Abs. 2 35 v. H. des Einkommensanschlags. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre steigt es um 2 v. H. und von da an um 1 v. H. bis zu einem Höchstbetrag von 75 v. H. des Einkommensanschlags.

(2) Ist der Geistliche infolge eines Unfalls, den er während des Dienstverhältnisses als Geistlicher im ersten oder zweiten Weltkrieg in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalls verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts ab 1. April 1959 um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. erhöht.

(3) Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (Vbl. S. 92) — Pfarrerbesoldungsgesetz — vorgesehenen Grundgehalts und einem angenommenen ruhegehaltfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

(4) § 13 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes gilt ab 1. Februar 1958 entsprechend.

(5) Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt das unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Grundgehalt nebst dem entsprechenden Ortszuschlag.

(6) Erhält der Zuruhegesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vgl. § 21 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2) ein Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Abs. 7 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(7) Höchstgrenze im Sinne des Abs. 6 ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

## § 7

Der in § 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes vorgesehene Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für Ruhegehaltsempfänger gewährt.

## § 8

Die Ruhegehälter werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

## § 9

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Vorschriften über die Abrundung auszahlender Beträge erlassen.

## § 10

(1) Den Empfängern widerrufflicher Ruhe- oder Unterstützungsgehälter (§§ 19 und 23) können mit Zustimmung des Landeskirchenrats neben diesen Bezügen im Falle des Bedürfnisses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 7 Kinderzuschläge in widerrufflicher Weise gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für die in § 14 genannten Geistlichen.

## § 11

(1) Für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung kommt vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 5, 16 und 17 die gesamte im Dienste der Landeskirche zugebrachte Zeit von der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche an in Anrechnung.

(2) Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Marine sowie eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reich gehörigen Staate angerechnet.

(3) Zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Marine oder im Heere eines zum Reiche gehörigen Staates als Kämpfer oder als Militärgeistlicher, in Lazaretten oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

(4) Zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleiteten Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, den Geistlichen die Hälfte hinzugerechnet, soweit die Dienstzeit nicht gemäß Abs. 3 als Kriegsjahr anzurechnen ist.

## § 12

(1) In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrech-

nung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

(2) Nicht unter Abs. 1 fallende, im öffentlichen Dienst abgeleitete Dienstzeiten können in angemessenem Umfang auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

## § 13\*)

Mit Genehmigung des Landeskirchenrats kann in die Dienstzeit auch die Zeit ganz oder teilweise eingerechnet werden, während der ein Geistlicher

1. sich im Dienste einer anderen deutschen oder auch außerdeutschen Kirche, eines anderen deutschen Staates oder auch eines dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Staates befunden hat, oder während der er
2. im Dienste der Inneren oder Äußeren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwaarloste oder für schwachsinnige Kinder oder anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten tätig gewesen ist.

## § 14\*)

(1) Einem Geistlichen, der zur Übernahme eines der unter § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann von dem Landeskirchenrat ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb Badens ausgeübt wird.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch den Landeskirchenrat.

(3) Das Ruhegehalt soll in diesem Fall zwei Drittel des Betrages nicht übersteigen, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort unwiderrufflich als Pfarrer angestellt wäre.

(4) Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach Abs. 1 darf nur stattfinden, sofern

- a) die Anstalt (der Verein usw.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall der Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, der erforderlich ist, um das nach Abs. 3 gewährte Ruhegehalt auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen;
- b) die Zurruesetzung im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt ist;
- c) der betreffende Geistliche mindestens 10 Dienstjahre hat und vor seiner Beurlaubung schon als Pfarrer angestellt war oder in einem solchen Dienstalter steht, daß angenommen werden kann, er würde als Pfarrer angestellt sein, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

\*) Die §§ 13 und 14 gelten nur noch insoweit, als sie nicht außer Kraft gesetzt sind durch das kirchliche Gesetz über die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Badischen Inneren Mission tätigen Geistlichen vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6; Textsammlung Niens „Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden“ Nr. 22).

## § 15

(1) Einem gemäß § 1 Ziff. 2 zur Ruhe gesetzten Geistlichen ist es unbenommen, sich um Wiederverwendung zu melden.

(2) Ein solcher hat, wenn er wieder dienstfähig geworden ist, auf Aufforderung des Evangelischen Oberkirchenrats gegen die geordnete Vergütung wieder einen seiner letzten Dienststelle entsprechenden kirchlichen Dienst zu übernehmen und diesen binnen drei Monaten von der Aufforderung an anzutreten. In diesem Falle sollen seine Bezüge nicht weniger betragen, als er unmittelbar vor der Zuruhesetzung zu beziehen hatte.

## § 16

(1) Einem Geistlichen, der aus dem Ruhestand wieder unwiderruflich angestellt worden ist, wird bei seiner späteren abermaligen Zuruhesetzung die vor der ersten Zuruhesetzung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet (§ 11 Abs. 1). Von der Zeit seines Ruhestandes kann ihm mit Genehmigung des Landeskirchenrats der Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen er etwa in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist.

(2) Einem Geistlichen, welcher durch Verzicht auf sein Amt seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren (§ 5), später aber wieder eine Anstellung als Pfarrer erlangt hat, kann durch den Landeskirchenrat die vor dem Verzicht zurückgelegte Dienstzeit und ebenso die Zeit, während der er etwa nach dem Verzicht in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

## § 17

Wird ein aus dem Dienst der badischen Landeskirche ausgeschiedener Geistlicher später wieder als Pfarrer angestellt, so kann für seinen Anspruch auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit mit Genehmigung des Landeskirchenrats ganz oder teilweise angerechnet werden.

## § 18

Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähig angerechnet werden, wird die hierauf beruhende Rente ab 1. Januar 1960 auf das Ruhegehalt nach den Vorschriften der §§ 111 Abs. 3 und 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

## § 19 (bisher 18)

Wenn ein als Pfarrer angestellter Geistlicher, der einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 noch nicht erworben hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, so kann ihm entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnis durch den Landeskirchenrat ein widerrufliches Ruhegehalt bis zum Betrage von 35 v. H. des Einkommensanschlages (§ 6 Abs. 3) bewilligt werden.

## § 20 (19)

(1) Das Recht auf den Fortbezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Erkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet oder
2. im inländischen Kirchen- oder Staatsdienst wieder unwiderruflich angestellt wird oder
3. sich ohne genügenden Grund weigert, einen ihm gemäß § 15 angebotenen kirchlichen Dienst zu übernehmen oder
4. aus der evangelischen Kirche austritt.

(2) Ob die Weigerung im Fall Ziff. 3 begründet ist, entscheidet der Landeskirchenrat.

## § 21 (20)

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

- a) wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Ausland verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung oder
- b) wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung oder
- c) solange er, abgesehen von dem in § 20 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, soweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Dienstehinkommens übersteigt.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienstehinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienstehinkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienstehinkommensteile sind in dem früheren Dienstehinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

## § 22 (21)

Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Geistlichen werden mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt in der Weise angepaßt, daß die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage neu berechnet werden, daß das an die Stelle des

bisherigen ruhegehaltsfähigen Grundgehalts (Grundvergütung) und des bisherigen Betrags der ruhegehaltsfähigen Stellenzulage tretende letzte Grundgehalt und das Besoldungsdienstalter nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz ermittelt werden, und zwar nach der Besoldungsgruppe, in die der Geistliche bei Eintreten des Versorgungsfalles nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz eingereiht gewesen wäre.

§ 23 (22) \*)

(1) Einem noch nicht als Pfarrer angestellten Geistlichen, der infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerrufliches Unterstützungsgelalt verliehen werden, das aber 35 v. H. des zuletzt bezogenen Dienstinkommens nicht überschreiten soll.

(2) Dieselbe Vergünstigung kann solchen Geistlichen zuteil werden, welche einen der in § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste innerhalb Badens übernommen haben, soweit auf sie nicht die Bestimmungen in § 14 anwendbar sind. Die Verleihung eines Unterstützungsgelalts ist in diesem Falle durch die Erfüllung des in § 14 Abs. 4 a aufgestellten Erfordernisses bedingt.

§ 24 (23)

Die Entschließung, ob und in welchem Betrag einem Geistlichen ein Ruhe- oder Unterstützungsgelalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen oder Wiedergewähren des Ruhegehalts vorliegen, erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sofern sie nicht ausdrücklich dem Landeskirchenrat vorbehalten ist.

§ 25 (24)

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann der Landeskirchenrat einen Ausgleich herbeiführen.

§ 26 (25)

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der abweichenden Regelung in § 6 Abs. 2 und 4 und § 18, mit dem 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

**\*Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen**

**— Hinterbliebenenversorgungsgesetz —**

Fassung vom 2. 1. 1961

Az. 23/0

**I. Das Sterbegehalt**

§ 1

(1) Die Hinterbliebenen eines ständig angestellten Geistlichen (Pfarrers) der Evangelischen

\*) Bezüglich § 23 Absatz 2 siehe Fußnote zu §§ 13 und 14.

Landeskirche in Baden erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das von ihm bezogene Dienstinkommen (einschließlich des Kinderzuschlags) als Sterbegehalt.

(2) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Nebenbezüge endigt mit dem Todestag des Geistlichen.

§ 2

(1) Der Genuß der vom verstorbenen Pfarrer bewohnten Dienstwohnung nebst Zubehör oder des ihm in Ermangelung einer solchen gewährten Ortszuschlags steht unter den Bedingungen, zu denen sie dem Pfarrer zur Verfügung stand, der hinterlassenen Familie noch drei Monate nach dem Sterbemonat zu. Die frühere Räumung der Wohnung kann nur aus dienstlichen Rücksichten und gegen Entschädigung verlangt werden.

(2) Die hinterlassene Familie hat aber die Verpflichtung, dem den Pfarrdienst versehenen Geistlichen nach Bedarf Unterkunft in der Pfarrwohnung kostenlos zu gewähren und auch die sonst für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derselben zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Ruhestandsbezüge (einschließlich des Kinderzuschlags) als Sterbegehalt.

§ 4

(1) Stirbt ein Pfarrer, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, auf den diese in Wirksamkeit treten sollte, so erhalten seine Hinterbliebenen das Sterbegehalt aus dem bisherigen Dienstinkommen mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung.

(2) Der Anspruch auf Genuß der Dienstwohnung oder des in Ermangelung einer solchen gewährten Ortszuschlags erlischt in diesem Fall, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an dem die Versetzung in den Ruhestand hätte in Kraft treten sollen.

§ 5

(1) Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Pfarrers.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann das Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

## § 6

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines unständigen Geistlichen, der im unmittelbaren Kirchendienst oder im Bezug von Unterstützungsgehalt gestorben ist, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz desselben Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen ein Monatsbetrag der bisherigen Bezüge als Sterbegehalt bewilligt werden.

## § 7

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie dieses unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, und für die erforderlichen Festsetzungen über die Dienstwohnung nebst Zubehör ist die Bestimmung des Evangelischen Oberkirchenrats maßgebend.

(2) Das Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlasses des Verstorbenen.

## II. Das Versorgungsgehalt nebst Kinderzuschlägen

## § 8

Die Hinterbliebenen aller Geistlichen, auch der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen, erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

## § 9

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen;
2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Das Waisengeld kann nach Vollendung des 20. Lebensjahres weitergewährt werden für eine ledige Waise,
  - a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
  - b) oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Kriegsgefangenschaft sowie durch Krankheit oder Unfall über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

## § 10

(1) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhören des Bezirkskirchenrats die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

(3) Das Recht auf das Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) kann durch den Landeskirchenrat wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Argernis gebender Verachtung der evangelischen Religion entzogen werden.

(4) Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, verliert mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13).

## § 11

Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des vollen, höchstens mit 75 v. H. des Einkommensanschlages berechneten Ruhegehalts (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes), zu dem der Geistliche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Falls der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, ist das Witwengeld aus einem angenommenen Ruhegehalt zu berechnen, das nach der Zahl der Dienstjahre (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes) bemessen wird und mindestens 35 v. H. der Summe des letzten Grundgehalts und des maßgebenden (ruhegehaltsfähigen) Ortszuschlags beträgt (§ 6 Abs. 3 des Ruhegehaltsgesetzes).

## § 12

Das Waisengeld beträgt:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

## § 13

Die in § 15 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen — Pfarrerbesol-

dungsgesetzes — vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

§ 14

(1) Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das Witwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren:  
um ein Zehntel,

von vollen 35 bis zu 40 Jahren:  
um zwei Zehntel,

von vollen 40 Jahren und mehr:  
um drei Zehntel.

(2) Der Betrag des Waisengeldes sowie des Kinderzuschlags wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 15

§ 6 Abs. 6 und 7 sowie § 18 des Ruhegehaltsgesetzes finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Geistlichen entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

a) solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;

b) bei Verwendung im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst insoweit, als

aa) das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes 75 v. H. des für denselben Zeitraum bemessenen Einkommensanschlages übersteigt, aus dem das dem Witwengeld zu Grunde gelegte Ruhegehalt berechnet ist,

bb) das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes 40 v. H. des unter aa) bezeichneten Einkommensanschlages übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Gebühren gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das landeskirchliche Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zu Grunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zu Grunde liegt.

§ 18

(1) Die Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Kinderzuschläge dürfen im ganzen den Betrag der Ruhestandsbezüge — einschließlich der Zuschläge — nicht übersteigen, zu deren Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht mehr als um ein Drittel, gekürzt, wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

(3) Sinngemäß ist auch bei Hinterbliebenen von Geistlichen zu verfahren, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben haben und ein widerrufliches Ruhe- oder Unterstützungsgeld beziehen oder beziehen könnten.

§ 19

Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Entschließung des Landeskirchenrats ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In diesem Fall verbleibt ihm auch der Anspruch auf Kinderzuschläge.

§ 20

Die Zahlung des Versorgungsgehalts sowie der Kinderzuschläge beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche das Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Die Zahlung des Versorgungsgehalts endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 21

Die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

§ 22

Das Versorgungsgehalt nebst Kinderzuschlägen wird, soweit es der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 23

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann der Landeskirchenrat einen Ausgleich herbeiführen.

#### § 24

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen des § 15 in Verbindung mit § 18 des Ruhegehaltsgesetzes, mit dem 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

(2) § 22 des Ruhegehaltsgesetzes gilt entsprechend für die Bezüge der am 1. Dezember 1958 vorhandenen Hinterbliebenen von Geistlichen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

#### \*Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten

Fassung vom 2. 1. 1961  
Az. 23/0

#### § 1

(1) Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermißt sind und von denen seit zwei Jahren eine Nachricht nicht vorliegt, werden besoldungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie Witwen behandelt. Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld.

(2) Bei der Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens wird die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Pfarrer, Vikar oder Beamte nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, oder in dem die Vermißterklärung erfolgte, jedoch in jedem Fall mindestens die Zeit bis 31. Dezember 1945, als aktive Dienstzeit eingerechnet und werden die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

#### § 2

Weist die Ehefrau des Vermißten nach, daß ihr Ehemann lebt, so werden die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. 5. 1947/ 4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6) nachbezahlt, und zwar längstens für die Dauer eines Jahres, und weitergeleistet.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

#### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.